

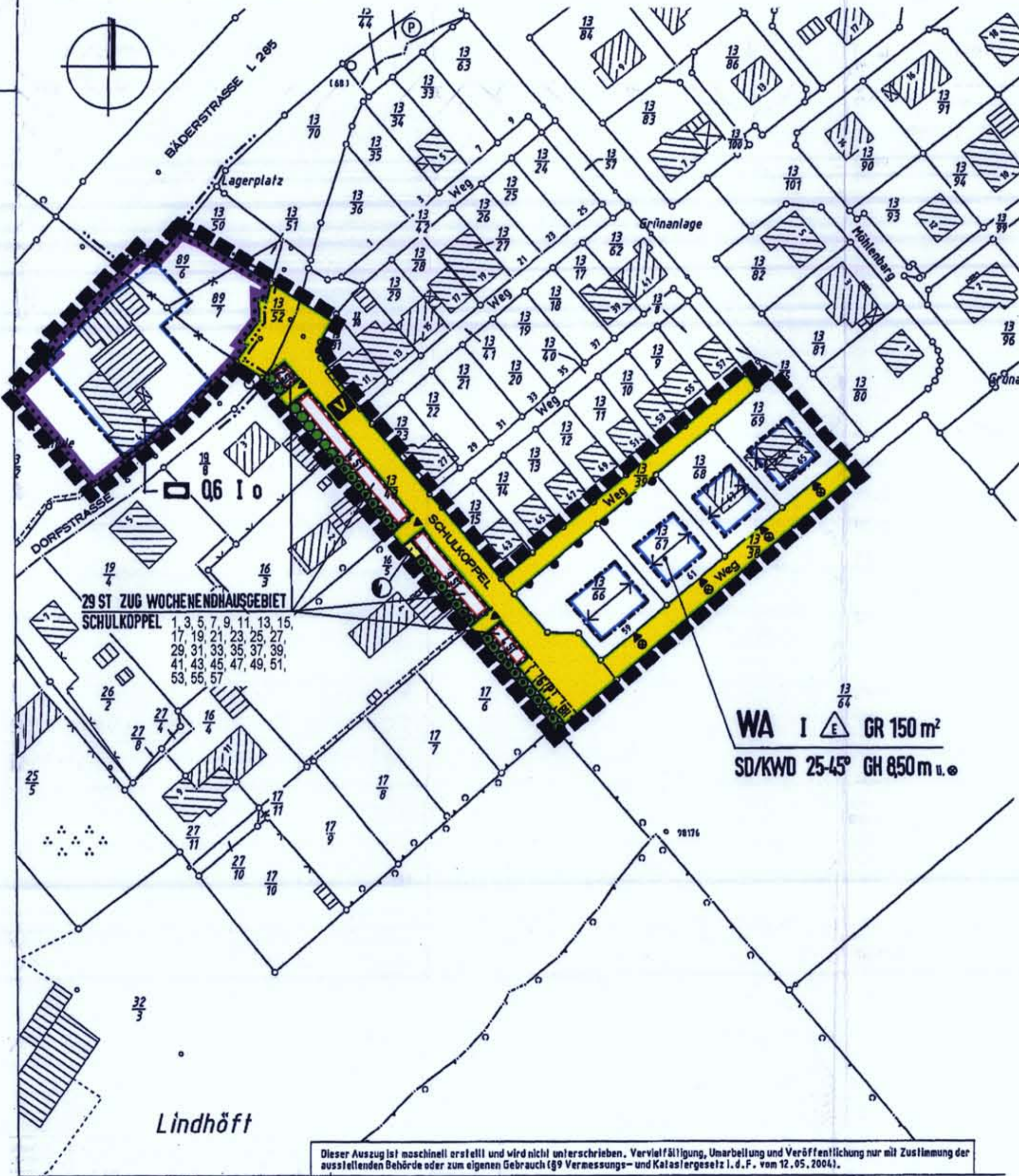
SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KRS. RENDSB.-ECK., ÜBER DIE 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE SCHULKOPPEL SOWIE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE ZWISCHEN DER DORFSTRASSE UND DER BÄDERSTRASSE, IM ORTSTEIL LINDHÖFT

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.2006 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE NOER ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE SCHULKOPPEL SOWIE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE ZWISCHEN DER DORFSTRASSE UND DER BÄDERSTRASSE, IM ORTSTEIL LINDHÖFT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000



WA I \triangle GR 150 m²
SD/KWD 25-45° GH 850 m ü. 0

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2	§ 9 ABS. 7	BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 11 BauNVO)		

WA

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 4	BauGB BauNVO
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF: SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE	§ 9 ABS. 1 NR. 6	BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO)		

GR 150 m ²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE JE EINZELHAUS, Z.B. 150 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 16 ABS. 2 NR. 1 + § 19 BauNVO	BauGB BauNVO
-----------------------	---	--	-----------------

06	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 16 ABS. 2 NR. 1 + § 19 BauNVO	BauGB BauNVO
----	------------------	--	-----------------

I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 16 ABS. 2 NR. 3 + § 20 BauNVO	BauGB BauNVO
---	------------------------	--	-----------------

GH 850 m ü. 0	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER 0 = ZUGEHÖRIGER HÖHENBEZUGSPUNKT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 16 ABS. 2 NR. 4 + § 18 BauNVO	BauGB BauNVO
---------------	--	--	-----------------

	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)		
--	--	--	--

0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 ABS. 1	BauGB BauNVO
---	-----------------	--------------------------------	-----------------

	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, s. TEXT ZIFF. 2	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 ABS. 2	BauGB BauNVO
--	--	--------------------------------	-----------------

	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23	BauGB BauNVO
--	-----------	-------------------------	-----------------

	HAUPTSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauGB
--	-----------------	------------------	-------

	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)		
--	--	--	--

SD/KWD 25-45°	SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH, 25°-45° ZULÄSSIG	§ 92	LBO
---------------	---	------	-----

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
--	---	-------------------	-------

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
--	--------------------------	-------------------	-------

	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
--	----------------------------	-------------------	-------

	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, Bsp. P FÜR BEHINDERTE EIN- BZW. AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
--	---	-------------------	-------

	BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauGB
--	---------------------------------	-------------------	-------

	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB)		
--	---	--	--

	TRAFÖ	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BauGB
--	-------	-------------------	-------

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)		
--	--	--	--

	KNICK, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
--	---------------------	---------------------	-------

	SONSTIGE PLANZEICHEN		
--	----------------------	--	--

	HÖHENBEZUGSPUNKT = OBERKANTE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, DIE DAS JEWELIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST	§ 9 ABS. 2	BauGB
--	--	------------	-------

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauGB
--	--	------------------	-------

--	--	--	--

--	--	--	--

	KNICK	§ 15 B	UnaSchG
--	-------	--------	---------

--	--	--	--

--	--	--	--

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		
--	------------------------------	--	--

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND		
--	--	--	--

	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
--	-----------------------	--	--

	BEBAUUNG, VORHANDEN		
--	---------------------	--	--

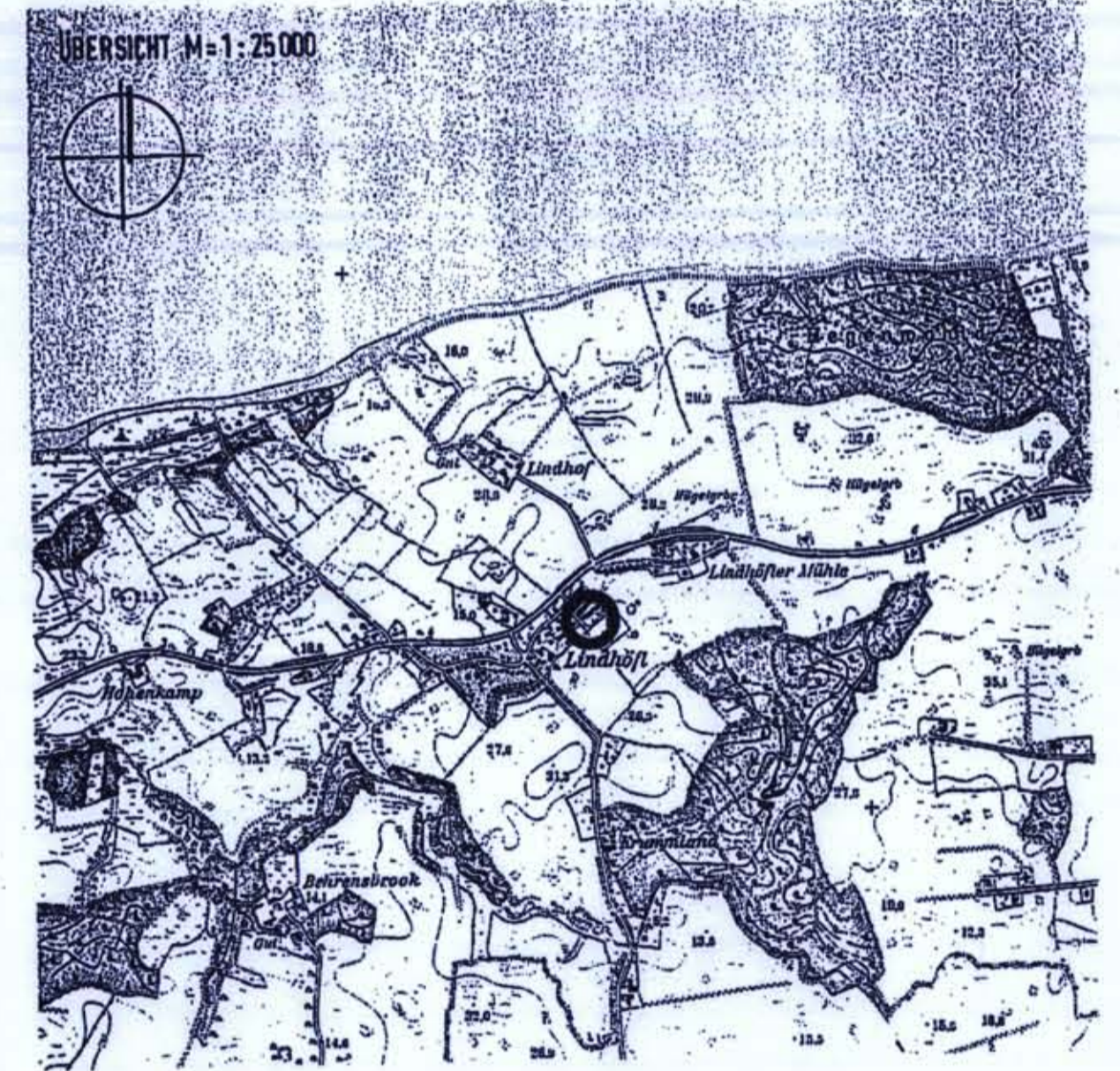
TEIL B : TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN WERDEN NUR FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET (WA) VORGENOMMEN; DIESE SIND:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 11 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UNZULÄSSIG).
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB) ES SIND MAXIMAL 2 WOHNHEITEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.
- STELLPLÄTZE PRO WOHNHEIT IST AUF DEM GRUNDSTÜCK EINE MINDESTENS 30 m² GROSSE STELLPLATZANLAGE (STELLPLATZFLÄCHE, CARPORT ODER GARAGE) HERZUSTELLEN.
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. NR. 3 BauGB) GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 IST DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MIT 550 m² FESTGESETZT.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 - DACHNEIGUNG: AUF DEN HAUPTGEBÄUDEN SIND NUR SATTELDÄCHER ODER KRÜPPELWALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25°-45° ZULÄSSIG. AUF DEN NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 BauNVO) SOWIE AUF CARPORTS UND GARAGEN SIND AUCH ANDERE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG, JEDOCH KEINE FLACHDÄCHER.
 - DACHFLÄCHEN: ALS DACHENDECKUNG SIND NUR ROTE, ROTBRAUNE UND ANTHRACIT-FARBENE, NICHT GLÄNZENDE PFANNEN ZULÄSSIG.
 - DACHGAUBEN: ALS DACHGAUBEN SIND JEWELNS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT GLEICHER DECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM ORTSGANG MUSS MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN. DACHSCHNITTLE SIND UNZULÄSSIG. FRONTSPITZE (FRIESENGIEBEL) SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB) SOCKELHÖHEN: DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSRUSSODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN HÖHENBEZUGSPUNKT LIEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.02.2006. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTELLUNGSBLATT DES AMTES DÄNSCHENHAGEN AM 16.02.2006 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 28.02.2006 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.2006 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILUNG ABGEGEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.02.2006 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.02.2006 DEN ENTWURF DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.03.2006 BIS ZUM 16.11.2006 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.11.2006 IM MITTELLUNGSBLATT DES AMTES DÄNSCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERNÄSSIGE BESTAND AM 10. März 2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
KIEL, DEN 17. März 2006
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.02.2006 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 8) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 17.03.2006 BIS ZUM 16.11.2006 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.11.2006 IM MITTELLUNGSBLATT DES AMTES DÄNSCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER
- DIE 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.02.2006 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.2006 GEBILLIGT.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANT ZU MACHEN.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSSE DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGEGEHEN WERDEN KANN, UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 21. 3. 06, VOM 21. 3. 06 BIS ZUM 21. 3. 06 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22. 3. 06 IN KRAFT GETRETEN.
NOER, DEN 20. 3. 06
DER AMTSPRÄSIDENT/BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KRS. RD.-ECK., ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE SCHULKOPPEL SOWIE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE ZWISCHEN DER DORFSTRASSE UND DER BÄDERSTRASSE, IM ORTSTEIL LINDHÖFT